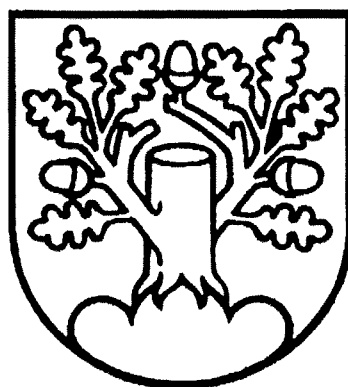


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Benützungsreglement für die Mehrzweck- und Sportanlage

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
§ 1	Umfang	4
§ 2	Zweck	4
§ 3	Eigentum und Aufsicht	4
§ 4	Benützung der Anlagen / Sperrzeiten	4
§ 5	Zuteilung der Anlagen	4
§ 6	Anlassbewilligung	5
§ 7	Gebühren, Rechnungstellung und Fälligkeit	5
§ 8	Öffnen und Schliessen der Mehrzweckanlage	5
§ 9	Belegung bei Anlässen / Fluchtwege	5
§ 10	Allgemeine Ordnung, Verkehrsregelung	5
§ 11	Geräte	5
§ 12	Rauchverbot	6
§ 13	Tiere	6
§ 14	Fundsachen	6
§ 15	Restaurationsbetrieb	6
§ 16	Haftung bei Schäden, Unfällen und Diebstahl	6
2	Benützung der Mehrzweckhalle und Einfachturnhalle	6
§ 17	Benützungsrecht	6
§ 18	Übergabe, Rückgabe und Protokolle	6
§ 19	Pflicht zur Sorgfalt	7
§ 20	Vereinseigenes Material	7
§ 21	Schuhwerk	7
§ 22	Einrichtungen	7
§ 23	Technische Infrastruktur	7
§ 24	Garderoben und Duschanlagen	7
§ 25	Benützung der Räume für Proben und Dekoration	7
§ 26	Aufräumen und Reinigen allgemein	7
§ 27	Reinigung der Küchen	8
3	Benützung der Aussenanlagen	8
§ 28	Benützungsrecht	8
§ 29	Rechte und Pflichten der Sportvereine	8
§ 30	Benützungsbeschränkung	8
§ 31	Benützungssperre	9
§ 32	Platzordnung	9
§ 33	Unterhalt	9
§ 34	Markierungen	9
§ 35	Materialgebäude	9
§ 36	Bandenwerbungen / Blachenwerbung	9
§ 37	Clubhaus FC Härkingen	9
§ 38	Zusätzliche Installationen	10
4	Schlussbestimmungen	10
§ 39	Sanktionen bei Missachtung	10
§ 40	Haftpflicht	10

§ 41	Sonderfälle und Ausnahmen	10
§ 42	Beschwerdewesen	10
§ 43	Aufhebung Erlasse	10
§ 44	Inkraftsetzung	10

Anhang I: Gebührenordnung 12

§ 1	Benützungsggebühren	12
§ 2	Mobiliar	12
§ 3	Garderoben und Duschen	12
§ 4	Abfall	12
§ 5	Weitere Gebühren	12
§ 6	Fälligkeit	12
§ 7	Mietgebühren ausstehend	13
§ 8	Mietgebühren Erlassgesuch und Beschwerden	13

Anhang II: Gebühren Mehrzweck- und Sportanlage 14

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG) und § 29 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2018 (GO) beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Umfang

¹ Zur Mehrzweck- und Sportanlage gehören:

- a) Turnhallen
- b) Bühne
- c) Fröschensaal
- d) Küchen
- e) Garderoben
- f) Sitzungszimmer
- g) Mehrzweckraum OG (Spielgruppe)
- h) Galerie
- i) Estrich
- j) Nebenräume
- k) Aussensportanlage
- l) Parkplätze
- m) Foyer inkl. Kiosk Einfachturnhalle

§ 2 Zweck

¹ Die Mehrzweck- und Sportanlage dient den Bedürfnissen der Schule, der Vereine sowie der weiteren Öffentlichkeit. Dies beinhaltet den gesetzlichen Auftrag, welchen die Gemeinde gegenüber der Schule hat.

² Soweit es den Schulunterricht nicht tangiert, kann die Anlage oder Teile davon Vereinen oder der weiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Eigentum und Aufsicht

¹ Die Mehrzweck- und Sportanlage ist Eigentum der Einwohnergemeinde Härkingen.

² Die Verwaltung und Aufsicht über die Anlagen stehen dem Gemeinderat zu. Dieser delegiert die genannten Aufgaben an die Gemeindeverwaltung oder bezeichnet verantwortliche Stellen.

§ 4 Benützung der Anlagen / Sperrzeiten

¹ Die zugeteilten Anlageteile dürfen von den Benutzern nur an den für sie reservierten Tagen bzw. Stunden benützt werden.

² Zu Unterhaltungszwecken kann der Technische Dienst in Absprache mit der Bauverwaltung Sperrwochen verfügen.

§ 5 Zuteilung der Anlagen

¹ Regelmässig stattfindende Belegungen: Auf Begehren der Schulen, der Vereine und den Organisationen wird die Anlage entsprechend den Bedürfnissen zugeteilt. Anträge für fixe Belegungszeiten sind 30 Tage im Voraus und schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Von der Gemeindeverwaltung werden in Zusammenarbeit mit den Vereinen getrennte Benützungspläne für das Sommer- und Winterhalbjahr aufgestellt, wobei die Schule erste Priorität hat.

² Anlässe von Ortsvereinen und der Gemeinde: Anlässlich einer Präsidentenkonferenz im Dezember einigen sich die Ortsvereine jeweils über ihre Veranstaltungen im darauffolgenden Jahr. Als Ortsvereine gelten Vereine, welche auf der Vereinsliste der Gemeinde Härkingen geführt werden.

³ Anlässe sonstiger Benutzer: Auf Anfrage hin kann die Anlage durch die Gemeindeverwaltung auch an sonstige Benutzer vermietet werden. Schule, Gemeinde und Ortsvereine haben in dieser Reihenfolge Vorrecht auf sämtliche Anlageteile.

§ 6 Anlassbewilligung

¹ Werden an öffentlichen Anlässen Speisen und Getränke gegen Entgelt angeboten, so ist nach § 9 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG) eine Anlassbewilligung schriftlich auf der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 7 Gebühren, Rechnungstellung und Fälligkeit

¹ Benützungsggebühren werden auf Antrag des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung beschlossen und sind im Anhang II «Gebühren Mehrzweck- und Sportanlage» geregelt.

² Die Mietkosten werden zum Zeitpunkt der Reservationsbestätigung in Rechnung gestellt.

³ Die Mietkosten sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig, spätestens aber vor Mietbeginn geschuldet.

§ 8 Öffnen und Schliessen der Mehrzweckanlage

¹ Das Öffnen und Schliessen der Türen zur Anlage oder einzelnen Anlageteilen liegt in der Verantwortung der Benutzer.

² Die Schlüsselabgabe für regelmässig stattfindende Belegungen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Schlüssel/Badges für Veranstaltungen oder für Handwerker werden vom Technischen Dienst abgegeben und anschliessend wieder entgegengenommen. Für Veranstaltungen ist hierfür ein Übergabe- und Rückgabetermin gemäss der Reservationsbestätigung zu vereinbaren.

§ 9 Belegung bei Anlässen / Fluchtwege

¹ Bezüglich Belegung gelten die feuerpolizeilichen Vorschriften des Kantons. Um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten, dürfen die einzelnen Räumlichkeiten wie folgt mit Personen belegt werden:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| a) Halle oben | max. 300 Personen |
| b) Halle unten | max. 50 Personen |
| c) Fröschensaal | max. 200 Personen |
| d) Einfachturnhalle | max. 100 Personen |
| e) Foyer Einfachturnhalle | max. 200 Personen |

² Fluchtwege sind gemäss Fluchtwegplan zwingend freizuhalten, den Weisungen des Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.

³ Zur Gewährleistung der Fluchtwege muss die maximal zulässige Personenzahl gegebenenfalls reduziert werden. Für die diversen Anlässe bestehen verbindliche Bestuhlungspläne.

§ 10 Allgemeine Ordnung, Verkehrsregelung

¹ In sämtlichen Innen- und Aussenanlagen ist generell für ein diszipliniertes Verhalten zu sorgen. Bei Anlässen ist der Veranstalter für die Verkehrsregelung und Einhaltung der Nachtruhe selbst verantwortlich.

² Auf dem Areal der Mehrzweck- und Sportanlage, ausgenommen auf dem Parkplatz, gilt allgemeines Fahrverbot. Für die Zufahrt ist die nördliche Aeschgasse resp. die Fröschengasse ab Fulenbacherstrasse zu nutzen.

³ Es gelten das Parkierungsreglement und die Parkierungsverordnung der Gemeinde und das Strassenverkehrsgesetz.

⁴ Auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung können die bestehenden Parkverbote (Gemeindehaus, Lehrerparkplatz, Fröschengasse/Aeschgasse) abgedeckt werden.

§ 11 Geräte

¹ Sämtliche Sport- und Turngeräte sind nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäss an dem für sie reservierten Platz zu versorgen.

§ 12 Rauchverbot

¹ Jegliches Rauchen (einschliesslich alternativer Tabak- und Nikotinprodukte) ist in sämtlichen Innenräumen der Mehrzweckanlage verboten.

§ 13 Tiere

¹ Tiere sind innerhalb der Gebäude nicht erlaubt, davon ausgenommen sind Assistenzhunde.

§ 14 Fundsachen

¹ Fundgegenstände sind dem Technischen Dienst abzugeben und können dort auch abgeholt werden. Fundsachen werden jeweils Ende des Schuljahres entsorgt.

§ 15 Restaurationsbetrieb

¹ Beim Führen eines Restaurationsbetriebes sind die kantonalen Richtlinien des Gesundheitsamtes, im Besonderen lebensmittelrechtliche Anforderungen, einzuhalten.

§ 16 Haftung bei Schäden, Unfällen und Diebstahl

¹ Für Beschädigungen an Gebäuden, Gerätschaften und Installationen haften die Mieter. Die Benutzer sind verantwortlich für die notwendigen Versicherungen.

² Für alle Beschädigungen besteht Meldepflicht an den Technischen Dienst. Unterlassen der Meldepflicht kann den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge haben. Für Kinder haften deren Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter.

³ Die Einwohnergemeinde Härkingen anerkennt für Unfälle und Diebstähle, welche sich während der Benützung der Mehrzweckanlage ereignen, keinerlei Haftung. Die Vereine sind selber für die notwendigen Versicherungen besorgt.

2 Benützung der Mehrzweckhalle und Einfachturnhalle

§ 17 Benützungsrecht

¹ Für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art können die Halle oben, das Foyer der Einfachturnhalle, der Fröschensaal, die Küchen sowie die dazu nötigen Nebenräume von Vereinen oder Organisationen gemietet werden.

² Die Hallen und die Küche oben werden an Privatpersonen nicht vermietet. Eine Vermietung des Fröschensaals und der angrenzenden Küche unten wie auch das Foyer der Einfachturnhalle an Privatpersonen ist möglich.

³ Für Veranstaltungen mit rassistischem, radikalem und extremistischem Gedankengut wird die Anlage nicht vermietet.

⁴ Lärmintensive Veranstaltungen mit hoher Belastung für die Anwohnerschaft werden in der Regel nicht gestattet.

§ 18 Übergabe, Rückgabe und Protokolle

¹ Der Mieter hat eine für die Liegenschaft verantwortliche Person zu benennen.

² Die Räume und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Technischen Dienst übergeben.

³ Anlässlich der Übergabe werden die Details betreffend die Benützung besprochen.

⁴ Der Zeitpunkt der Übergabe und Rückgabe ist min. 2 Wochen vor dem Anlass zu vereinbaren und soll möglichst innerhalb der regulären Arbeitszeit des Technischen Diensts erfolgen.

⁵ Über die Übergabe bzw. Rückgabe ist ein Protokoll zu erstellen, vorhandene Mängel und fehlendes Material sind schriftlich festzuhalten.

§ 19 Pflicht zur Sorgfalt

- 1 Der Benützer verpflichtet sich, alle Räume und Einrichtungsgegenstände mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
- 2 Das Anbringen von Nägeln sowie Schrauben ist nicht gestattet.
- 3 Entsprechend den jeweiligen Veranstaltungen ist der Boden allenfalls mit dem gemeindeeigenen Schutzmaterial abzudecken.
- 4 Der Technische Dienst erteilt weitergehende Weisungen in Bezug auf zu verwendende Materialien.

§ 20 Vereinseigenes Material

- 1 Für die Aufbewahrung von vereinseigenem Material wird den Vereinen nach Möglichkeit ein Aufbewahrungsort zur Verfügung gestellt.
- 2 Ausserhalb zugewiesener Orte dürfen keine Materialien deponiert werden.

§ 21 Schuhwerk

- 1 In den Innenanlagen darf nur mit Turnschuhen (zwingend mit einer abriebfesten Besohlung) oder barfuss geturnt werden.
- 2 Vor dem Betreten der Innenräume sind stark verschmutzte Schuhe und Fussballstollenschuhe auszuziehen.
- 3 Verschmutzte Schuhe müssen an den Aussenreinigungsanlagen gesäubert werden, eine Reinigung in den sanitären Anlagen ist verboten.

§ 22 Einrichtungen

- 1 Das Aufstellen der Tische, Stühle und anderer Einrichtungen ist Sache des Mieters.
- 2 Der Technische Dienst instruiert die Bedienung der Einrichtungen und erlässt die nötigen Weisungen.
- 3 Wenn der Technische Dienst zusätzlich Arbeiten übernimmt, sind diese Arbeiten gemäss Anhang II «Gebühren Mehrzweck- und Sportanlage» zu entschädigen.

§ 23 Technische Infrastruktur

- 1 Die Licht- und Tonanlagen dürfen nur von instruierten Personen bedient werden.
- 2 Im Übergabeprotokoll sind diese Personen namentlich aufzuführen.

§ 24 Garderoben und Duschanlagen

- 1 Die Nassräume dürfen nicht in Sport- oder Strassenschuhen betreten werden.
- 2 Die Garderoben und Duschen sind in ordentlichem und sauberem Zustand (besenrein) zu verlassen.
- 3 Der Mieter ist für die Schlusskontrolle verantwortlich.
- 4 Genügt diese Reinigung nicht den definierten Anforderungen, wird diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 25 Benützung der Räume für Proben und Dekoration

- 1 Für Proben und das Anbringen von Dekorationen im Vorfeld von Veranstaltungen stehen den Mietern die Anlagen grundsätzlich zur Verfügung.
- 2 Die Zeitfenster legt die Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem Mieter dem Anlass entsprechend fest.
- 3 Die Gemeindeverwaltung informiert die übrigen Hallenbenützer rechtzeitig über die bevorstehenden Einschränkungen.

§ 26 Aufräumen und Reinigen allgemein

- 1 Alle benützten Räume und Einrichtungen inkl. WC-Anlagen und Treppenhaus sind aufgeräumt und besenrein dem Technischen Dienst zu übergeben.
- 2 Die gründliche Reinigung wird fachgerecht durch den Technischen Dienst erledigt.

³ Bei ausserordentlicher Verschmutzung erfolgt eine Abrechnung gemäss Anhang II «Gebühren Mehrzweck- und Sportanlage».

⁴ Die umweltgerechte Abfallentsorgung muss durch den Mieter ausgeführt werden und geht zu dessen Lasten.

§ 27 Reinigung der Küchen

¹ Die Reinigung ist Sache des Mieters und hat nach den Weisungen des Technischen Diensts mit dem Reinigungsmaterial der Gemeinde zu erfolgen.

² Erfolgt die Reinigung nicht fristgerecht, wird diese auf Kosten des Mieters durch Drittpersonen ausgeführt.

³ Die Reinigung der Küchen und des Kücheninventars hat sofort nach Schluss der Veranstaltung durch den Mieter zu erfolgen.

⁴ Genügt diese Reinigung nicht den definierten Anforderungen, wird diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3 Benützung der Aussenanlagen

§ 28 Benützungsrecht

¹ Über die Benützung der Aussenanlagen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Es gelten dabei die nachfolgenden Regeln bezüglich der Aussenanlagen:

² Die Sportflächen dürfen unter folgenden Bedingungen und Prioritäten benutzt werden:

- a) Schulen unter Aufsicht der Lehrerschaft;
- b) Meisterschaftsspiele und Cupspiele;
- c) Trainingsbetrieb der Sportvereine inkl. Wettkämpfe;
- d) andere Anlässe.

³ Die Sportvereine koordinieren ihre Benützungsansprüche anlässlich der Präsidentenkonferenz im Dezember.

⁴ Die Spielfelder stehen in der übrigen Zeit der Dorfjugend für sportliche Betätigung zur Verfügung.

§ 29 Rechte und Pflichten der Sportvereine

¹ Der Schule und den Sportvereinen steht das Recht zu, die Sportanlage sowie die Garderoben, Duschen und Toiletten gemäss Belegungsplan zu benützen.

² Die Sportvereine verpflichten sich, die Beschallungsanlage sparsam und mit zweckmässiger Lautstärke einzusetzen. Übermässige Lärmemissionen sind zu vermeiden. Die Beleuchtung ist so sparsam wie möglich einzusetzen und nach Spiel- resp. Trainingsschluss auszuschalten.

³ Vor der Benützung der Garderoben sind die verschmutzten Trainings- und Fussballschuhe in der vorgesehenen Aussenreinigungsanlage zu reinigen.

⁴ Es ist verboten, verschmutzte Schuhe an Wänden und Brüstungen auszuklopfen oder in den sanitären Anlagen zu reinigen.

§ 30 Benützungsbeschränkung

¹ Aktivitäten, die zu einer übermässigen Beanspruchung der Sportanlage oder gar Platzschäden zur Folge haben können, sind nicht erlaubt.

² Beschädigungen der Spielfelder und anderer Anlageteile sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

³ Bei Nichtbeachten der Benützungsvorschriften gehen die Wiederherstellungskosten zu Lasten der Mieter.

§ 31 Benützungssperre

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, die Spielfelder für die Benützung zu sperren, wenn besondere Massnahmen zum Unterhalt derselben erforderlich sind oder Witterungsverhältnisse die Benützung nicht gestatten.
- ² Der Gemeindearbeiter nimmt bei Unterhaltsarbeiten auf die Schule sowie auf den Meisterschafts- und Trainingsbetrieb der Sportvereine gebührend Rücksicht.

§ 32 Platzordnung

- ¹ Der jeweilige Platzbenützer ist nach dem Anlass für die Platzordnung besorgt. Er ist auch für die Instandstellung der Spielfelder und der unmittelbaren Umgebung verantwortlich.
- ² Nach Wett- und Trainingsspielen sind die mobilen Einrichtungen der Sportvereine zu entfernen, die Netzvorrichtungen der fixen Tore sind hochzuklappen. Die Tore sind abends immer nach Gebrauch zu versorgen (Rasenmäher!).
- ³ Die verschiebbaren Fussballtore sind nach Abschluss der Vor- und Rückrunde durch den FC Härkingen hinter dem östlichen Ballfang zu deponieren und die festverankerten Tore sind am Ballfang aufzuhängen.

§ 33 Unterhalt

- ¹ Die Einwohnergemeinde Härkingen besorgt den ordentlichen Unterhalt und die Reinigung der gesamten Sportanlage. Ausgenommen sind die vereinseigenen Installationen und Anlageteile.
- ² Die Vereine können zu Unterhaltsarbeiten verpflichtet werden.

§ 34 Markierungen

- ¹ Markierungen der Spielfelder erfolgen durch den veranstaltenden Verein.
- ² Es soll Markierungsmaterial verwendet werden, welches gut zu entfernen ist, damit für sämtliche Vereine ein einwandfreies Spielen gewährleistet ist.

§ 35 Materialgebäude

- ¹ Die Materialgebäude auf dem Areal stehen der Gemeinde, der Schule und nach Möglichkeit den Sportvereinen zur Verfügung.

§ 36 Bandenwerbungen / Blachenwerbung

- ¹ Ist das Bedürfnis für eine Bandenwerbung vorhanden, so haben alle Sportvereine das Recht Bandenwerbung anzubringen und davon Nutzniesser zu sein.
- ² Die Werbetafeln sollen ein Bandenfeld (ca.2.80 x 0.75 m) nicht überragen. Für Beschädigungen an den Werbeträgern übernimmt die Gemeinde keine Haftung, ausser es entsteht ein erheblicher Schaden durch den Gemeindearbeiter.
- ³ Die Zuteilung der Bandenwerbung erfolgt nach den eingereichten Bedürfnissen. Die Bauverwaltung beschliesst über die Zuteilung. Unbenützte Zuteilungen werden einem anderen Verein zur Verfügung gestellt.
- ⁴ Auf Anfrage bei der Bauverwaltung kann am Ballfang Blachenwerbung für Anlässe im Dorf angebracht werden.
- ⁵ Temporäre Werbung während der Veranstaltung braucht keine Spezialbewilligung, muss aber sofort nach Beendigung des Anlasses wieder demontiert werden.

§ 37 Clubhaus FC Härkingen

- ¹ Das Clubhaus muss der Schule und allen Sportvereinen bei sportlichen Anlässen gratis zur Verfügung gestellt werden.
- ² Das Clubhaus darf nicht für private Zwecke benützt werden (Ausnahme vereinsinterne Anlässe).
- ³ Im Übrigen gilt ein vom FC Härkingen erstelltes und durch den Gemeinderat genehmigtes Benützungsglement.

§ 38 Zusätzliche Installationen

- ¹ Auf den Spielfeldern und auf dem kunststoffbeschichteten Hartplatz dürfen temporäre Festzelte und Installationen nur nach Absprache mit der Bauverwaltung aufgestellt werden und müssen sofort nach Schluss der Veranstaltung demontiert werden.
- ² An den festen Anlagen und Einrichtungen der Sportanlage dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- ³ Sachbeschädigungen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Die Instandstellung geht zu Lasten des fehlbaren Vereins.

4 Schlussbestimmungen

§ 39 Sanktionen bei Missachtung

- ¹ Die Anordnungen und Weisungen der Gemeindeverwaltung, der Bauverwaltung, des Technischen Diensts und des Gemeindearbeiters sind zu befolgen.
- ² Missachtung kann vorübergehende oder dauernde Sperrung der Benützung der Sportanlage nach sich ziehen. Zuständig für die Sperrung ist der Gemeinderat.
- ³ Die Missachtung von Bestimmungen dieses Benützungsreglements führt zu einer Verwarnung und zur Belastung der entstandenen Schäden. Über die Einleitung von rechtlichen Schritten entscheidet der Gemeinderat.

§ 40 Haftpflicht

- ¹ Für allfällige Schäden haftet die Gemeinde nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung gemäss OR Art. 58.
- ² Die Gemeinde lehnt im Übrigen jede Haftung für Unfälle und Diebstahl ab.
- ³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966 (VG).

§ 41 Sonderfälle und Ausnahmen

- ¹ Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Bauverwaltung. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 42 Beschwerdewesen

- ¹ Gegen alle Entscheide der Bauverwaltung kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung einer Verfügung an den Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Aufhebung Erlasse

- ¹ Mit Inkraftsetzung dieses Benützungsreglements werden das «Reglement über die Benützung der Mehrzweckanlage (MZH und Aussenanlage) vom 25.01.2005», das «Reglement für die Benützung der Sportanlage Aesch vom 16.09.1997» und das «Gebührenreglement Mehrzweckhalle vom 25.04.2006» aufgehoben.

§ 44 Inkraftsetzung

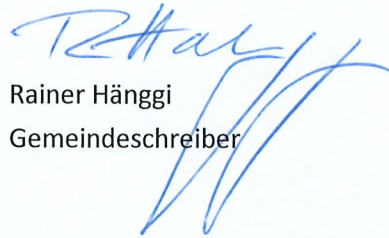
- ¹ Dieses Benützungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung: 10. Dezember 2024

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



André Grolimund
Gemeindepräsident



Rainer Hänggi
Gemeindeschreiber

Anhang I: Gebührenordnung

§ 1 Benützungsgebühren

- ¹ Die Benützung der Mehrzweck- und Sportanlage durch die Bürger-, Kirchgemeinde und andere gemeindenahen Organisationen von Härkingen für nicht kommerzielle Anlässe ist kostenlos.
- ² Die Benützung der Mehrzweck- und Sportanlage durch die Härkinger Schulen und Dorfvereine für ihren Vereinsbetrieb ist kostenlos. Die Kosten für Unterhaltsabende sind im Anhang II: «Gebühren Mehrzweck- und Sportanlage» ersichtlich. Die Reinigungsarbeiten gemäss Übergabeprotokoll sind durch den benutzenden Verein auszuführen. Sollten abschliessend noch Reinigungsarbeiten notwendig sein, werden diese durch den Technischen Dienst ausgeführt und den Vereinen anschliessend in Rechnung gestellt.

§ 2 Mobiliar

- ¹ In der Miete ist die Nutzung von Tischen, Stühlen und Gedecken inbegriffen. Das Mobiliar darf nur innerhalb der Räumlichkeiten der Mehrzweckanlage verwendet werden und wird nicht für externe Anlässe vermietet.
- ² Die Ausleihung von älterem Mobiliar, Stehtischen und Gedecken für Veranstaltungen in Härkingen ist möglich. Ausleihungen für Veranstaltungen in der Region (beispielsweise in der Dorfhalle Neuen-dorf) werden, sofern diese durch Härkinger Ortsvereine durchgeführt werden, ermöglicht.
- ³ Fehlendes oder beschädigtes Mobiliar wird in Rechnung gestellt.

§ 3 Garderoben und Duschen

- ¹ Bei Mieten für Sportveranstaltungen ist die Benützung der Garderoben und Duschen inbegriffen. Für die regelmässige Nutzung von Garderoben und Duschen ohne Belegung der Mehrzweck- und Sportanlage kann auf Antrag eine Jahrespauschale vereinbart werden.

§ 4 Abfall

- ¹ Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. In Absprache mit dem Technischen Dienst kann die Abfallentsorgung durch die Gemeinde erfolgen. In diesem Fall ist der Kehrriem getrennt und an den vom Technischen Dienst zugewiesenen Ort geordnet zu deponieren. Für die Entsorgung anfallende Kosten gemäss «Gebührenreglement zum Abfallreglement» und der Arbeitsaufwand der Gemeinde gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5 Weitere Gebühren

- ¹ Für Arbeiten, die der Technische Dienst ausserhalb seiner normalen Arbeitszeit für Vereine oder Organisationen verrichtet, werden die Stunden gemäss Gehaltsregulativ der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt. Die Arbeitsaufwände sind zusammen mit dem Veranstalter zu definieren und im Übergabe-/Rückgabeprotokoll festzuhalten.
- ² Für Badges ist ein Depot von CHF 50.00 pro Stück in bar zu leisten. Bei Verlust von Zugangsmedien werden die Kosten für Ersatz und Umtriebe in Rechnung gestellt.
- ³ Bei kurzfristigen Annullationen von Reservationen (weniger als 2 Tage vor Anlass) oder No-Shows wird eine Gebühr in Höhe eines Miettages der betroffenen Räume erhoben.

§ 6 Fälligkeit

- ¹ Die Benützungs- sowie die Mietgebühren für Mobiliar, Geschirr sowie Reinigungsaufwand werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Forderung zu 5 % verzinst. Die Verzinsung gilt auch, wenn die Fälligkeit durch Ergreifung eines Rechtsmittels herausgeschoben wird.

§ 7 Mietgebühren ausstehend

¹ Für die 1. Mahnung wird eine Gebühr von CHF 5.00 erhoben. Für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von CHF 10.00 erhoben. Sofern die Gebühren in einer separaten Gebührenverordnung neu geregelt werden, so gelten jenes neueren Ursprungs.

² Bevor ausstehende Mietgebühren sowie Kosten für Reinigung und Instandsetzung von Schäden nicht beglichen sind, wird keine neue Miete bewilligt.

§ 8 Mietgebühren Erlassgesuch und Beschwerden

¹ Gesuche um Erlass oder Reduktion von Benützungsgebühren sind schriftlich und begründet an die Gemeindeverwaltung zu richten. Beschwerden gegen deren Entscheid sind innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

Anhang II: Gebühren Mehrzweck- und Sportanlage

Gebühren für ortsansässige Mieter (in CHF, pro Tag)

	Halle oben	Küche oben kalt / warm*	Halle unten	Einfach- turnhalle	Foyer mit Kiosk (Einfach- turnhalle)	Fröschen- saal	Küche unten kalt / warm*	Aussen- sportan- lage	Duschen Garderoben (als Nebenleistung)	Duschen Garderoben (als Einzelleistung)	Sitzungs- zimmer	mobile Bühnen- elemente (je 2x1 m)
Privater Anlass	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	100	150	50 100	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	50 pauschal
Veranstaltungen von Vereinen	gratis	gratis	gratis (s. Art.15)	nicht möglich	gratis	gratis	gratis	gratis	inbegriffen	50	gratis	gratis
Sportanlässe	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	inbegriffen	50	gratis	gratis
Veranstaltungen von Firmen	400	50 100	nicht möglich	nicht möglich	100	200	50 100	nicht möglich	inbegriffen	nicht möglich	gratis (nur als Nebenleistung)	50 pauschal

Gebühren für auswärtige Mieter (in CHF, pro Tag)

	Halle oben	Küche oben kalt / warm*	Halle unten	Einfach- turnhalle	Foyer mit Kiosk (Einfach- turnhalle)	Fröschen- saal	Küche unten kalt / warm*	Aussen- sportan- lage	Duschen Garderoben (als Nebenleistung)	Duschen Garderoben (als Einzelleistung)	Sitzungs- zimmer	mobile Bühnen- elemente (je 2x1 m)
Privater Anlass	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	50 pauschal
Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden	600	50 100	gratis (s. Art.15)	nicht möglich	150	300	50 100	nicht möglich	inbegriffen	50	gratis (nur als Nebenleistung)	50 pauschal
Sportanlässe	300	50 100	gratis	300	150	300	50 100	300	inbegriffen	50	gratis (nur als Nebenleistung)	50 pauschal
Veranstaltungen von Firmen	600	50 100	nicht möglich	nicht möglich	200	300	50 100	nicht möglich	inbegriffen	nicht möglich	gratis (nur als Nebenleistung)	50 pauschal

* Küche kalt = ohne Kochmöglichkeiten und Geschirr / Küche warm = inkl. Kochmöglichkeit und Geschirr

Die Gebühren für den 2. und folgende Tage betragen 50 % des 1. Tages. Für die Benützungsgeld wird nur der jeweilige effektive Veranstaltungstag zu 100 % in Rechnung gestellt, bei mehreren Veranstaltungstagen jeweils 50 % für die zusätzlichen Veranstaltungstermine. Die Tage zwischen den einzelnen Veranstaltungen oder angebrochene Tage, beispielsweise für die nächtliche Reinigung nach Anlass, werden nicht in Rechnung gestellt, sofern die Räumlichkeiten zwischen den Veranstaltungstagen benützt werden können durch Vereine, Schule o.ä.. Bei Szenarien die mit dieser Gebührenordnung nicht abgedeckt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Reinigung und zusätzliche Arbeiten durch den Technischen Dienst: CHF 60.00/Stunde pauschal